



SVP-Fraktion im Zuger Kantonsrat  
c/o SVP Schweizerische Volkspartei  
Postfach  
6300 Zug

---

Per Mail, an [Tobias.Moser@zg.ch](mailto:Tobias.Moser@zg.ch)

Kantonsrat des Kantons Zug  
Herrn Karl Nussbaumer  
Kantonsratspräsident  
c/o Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
Seestrasse 1  
6301 Zug

Zug, 04. März 2024

### **Motion der SVP-Fraktion betreffend der vorübergehenden Aussetzung der Feuerwehersatzabgabe**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage wie folgt zu unterbreiten:

«Die Pflicht zur Feuerwehersatzabgabe gemäss § 43 ff. des Gesetzes über den Feuerchutz sei für mindestens vier Jahre auszusetzen. Den Gemeinden seien die voraussichtlichen Mindererträge mittels Pauschalbeträge durch den Kanton zu kompensieren.»

Begründung:

Die Feuerwehersatzabgabe wird von den Einwohnergemeinden jährlich per Rechnung von den feuerwehpflichtigen Personen eingezogen. Die Ersatzabgabe beträgt, unabhängig von Einkommen und Vermögen, stets hundert Franken pro Jahr («Kopfsteuer»).

Gerade in Zeiten steigender Preise ist es dringend erforderlich, dass Bürgerinnen und Bürger finanziell entlastet werden. Von der vorübergehenden Befreiung der «Kopfsteuer» würden insbesondere Bürgerinnen und Bürger mit tiefen und mittleren Einkommen profitieren.

Durch die Kompensation des Kantons hätten die Gemeinden (und Feuerwehren) keine Mindererträge zu befürchten. Ausserdem könnten bei den Gemeinden die personellen und administrativen Aufwände (Rechnungsstellung, Buchhaltung, Mahnwesen, etc.) in Zusammenhang mit dem Einzug der Ersatzabgabe eingespart werden.

Gestützt auf § 45 Abs. 3 GO KR soll die Frist für Bericht und Antrag auf sechs Monate verkürzt werden. Die vorübergehende Aussetzung der Ersatzabgabe soll schnellstmöglich in Kraft treten. Wir bedanken uns für eine speditive Umsetzung des Anliegens und verbleiben

Namens und im Auftrag der SVP-Fraktion im Zuger Kantonsrat

Philip C. Brunner  
Fraktionspräsident  
Kantonsrat